Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Organisationsreglement

1. Organisation

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bezirk

[1] Das Gebiet der Gemeinde Lauterbrunnen ist in sechs Bezirke eingeteilt. Dies sind:

- Gimmelwald
- Isenfluh
- Lauterbrunnen
- Mürren
- Stechelberg
- Wengen

[2] Die Bezirksgrenzen sind im Anhang I definiert.

1.2 Die Gemeindeorgane

Art. 2

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

a) die Stimmberechtigten (Urne, Gemeindeversammlung),
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
f) durch Reglement befugte Dritte

1.2.1 Die Stimmberechtigten

Art. 3

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 4

Zuständigkeit
Urne
a) Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) an der Urne:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
b) die Mitglieder des Gemeinderates,
c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis gemäss Anhang II

Vorbehalten bleibt das Verfahren der stillen Wahl nach Art. 78.

Art. 5

b) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen, soweit Fr. 500'000 übersteigend, an der Urne:

- neue Ausgaben,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, wobei bei Baurechten der Kapitalwert massgebend ist, mindestens jedoch der 20fache Betrag des jährlichen Baurechtzinses,
- Anlagen in Immobilien,
- Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen

Gemeindeversammlung

a) Wahlen

Art. 6

Die Gemeindeversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 7

b) Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

a) die Annahme und Abänderung des Organisationsreglementes,
b) die baurechtliche Grundordnung,
c) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Polizeireglementes, sowie die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die Gebühren und Abgaben regeln, [1)]
d) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, sofern das fakultative Referendum ergriffen wird, [2)]
e) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, sofern eine Veränderung dieser Ansätze vorgesehen ist,
f) die Jahresrechnung,
g) soweit Fr. 100'000 übersteigend bis Fr. 500'000 abschliessend:
   - neue Ausgaben,
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, wobei bei Baurechten der Kapitalwert massgebend ist, mindestens jedoch der 20fache Betrag des jährlichen Baurechtzinses,
   - Anlagen in Immobilien,
   - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
   - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
   - Verzicht auf Einnahmen,
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
h) bei Gemeindeverbänden: Den Ein- und Austritt sowie über Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden, [3)]
i) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
j) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

Art. 8

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Art. 9

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

[1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[1)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012
[2)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012
[3)] Redaktionelle Anpassung vom 13.02.2014

[2] Nachkredite bis Fr. 100'000 beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat abschliessend.[4)]

[3] Bei Krediten für einmalige Ausgaben (Investitionen) von mehr als Fr. 1'000'000 erhöht sich die Kompetenz des Gemeinderates zum Beschluss eines Nachkredites auf 10 Prozent des ursprünglich durch die Stimmberechtigten beschlossenen Kredites.[5)]

Art. 10

b) zu gebundenen Ausgaben

[1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 11

c) Sorgfaltspflicht

[1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.2.2 Der Gemeinderat

Art. 12

Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 13

Mitgliederzahl

[1] Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

[2] Die Sitzverteilung ist wie folgt geregelt:

a)	ganze Gemeinde (Präsident/in)	1 Sitz
b)	Gimmelwald	1 Sitz;
c)	Isenfluh	1 Sitz;
d)	Lauterbrunnen	2 Sitze;
e)	Mürren	1 Sitz;
f)	Stechelberg	1 Sitz;
g)	Wengen	2 Sitze

[3] Geht aus einem Bezirk kein Wahlvorschlag ein, wird dies als Verzicht des Bezirks auf eine Vertretung im Gemeinderat gewertet und dieser Sitz wird zu einem Sitz für Kandidaten aus der ganzen Gemeinde. Die Wahl für einen freien Sitz ist gemäss Art. 72 Abs. 3 zu publizieren.

[4)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2011
[5)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2011

Art. 14

Zuständigkeiten

[1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

[2] Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die nicht dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vorbehalten sind (siehe Art. 7 lit a bis c). Diese Beschlüsse sind gemäss Art. 36b zu publizieren. [6)]

[3] Der Gemeinderat beschliesst über Geschäfte nach Art. 7 lit. g bis 100'000 Franken abschliessend. [7)]

[4] Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. Diese sind zu publizieren, wenn sie 100'000 Franken übersteigen.

[5] Der Gemeinderat beschliesst über den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern gemäss Art. 7 lit. e, sofern keine Veränderung derselben vorgesehen ist. [8)]

Art. 15

Wahlen

Der Gemeinderat wählt

a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; sie oder er vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit
b) die Mitglieder der Personalkommission gem. Anhang II
c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis
d) die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen, soweit sie in seine Zuständigkeit fallen.

Art. 16

Delegation von Entscheidbefugnissen

Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder oder einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse mittels Verordnung übertragen.

Art. 17

Verordnungen

Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

[6)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012
[7)] Redaktionelle Anpassung vom 13.02.2014
[8)] Redaktionelle Anpassung vom 13.02.2014

a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
f) die Anweisungsbefugnis (Zahlungsverkehr),
g) die Unterschriftsberechtigung.

Art. 18

Ratsbüro

[1] Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

[2] Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es

a) entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten). Ein Geschäft ist in jedem Fall zu traktandieren, wenn dies von mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern schriftlich beantragt wird,
b) bestimmt, ob ein Geschäft zur Beschlussfassung mit Diskussion (A-Geschäft), zur Beschlussfassung ohne Diskussion unter Vorbehalt des Verlangens dieser (B-Geschäft) oder zur blossen Kenntnisnahme (C-Geschäft) unterbreitet wird,
c) erstellt die Traktandenliste in Form eines Vorprotokolls mit Orientierungen und Anträgen und bezeichnet darin allfällige Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften.

[3] Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

[4] Dem Ratsbüro wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von mindestens Fr. 2'000 zur freien Verfügung gestellt.

Art. 19

Sekretär

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat an den Sitzungen des Gemeinderates beratende Stimme und Antragsrecht.

1.2.3 Die Kommissionen

Art. 20

Ständige Kommissionen

[1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Organisationsverordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen (Vorschlag und Wahl). Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 21

Nichtständige Kommissionen

[1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen (Vorschlag und Wahl), soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung und die Über- und Unterordnungsverhältnisse.

Art. 22

Delegation

[1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

Art. 23

Sekretariat

[1] Das Sekretariat der Kommissionen wird durch die gemäss Organigramm zuständige Verwaltungsabteilung geführt.

[2] Die Sekretärin bzw. der Sekretär hat an den Kommissionssitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

1.2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 24

Aufgaben

[1] Das externe Rechnungsprüfungsorgan wird von der Gemeindeversammlung gewählt.

[2] Die Aufgaben, Kompetenzen und Wählbarkeitsvoraussetzungen sind im Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung und in der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FHDV) umschrieben. [9)]

1.2.5 Das Gemeindepersonal

Art. 25

Dienstverhältnis

Die Dienstverhältnisse werden im Personalreglement und der dazugehörigen Verordnung geregelt.

Art. 26

Zur Vertretung der Gemeinde befugtes Personal

Das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal wird in der Organisationsverordnung, Anhang III, bestimmt.

[9)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

1.2.6 Dritte als Organ

Art. 27

Voraussetzungen

[1] Die Übertragung von Befugnissen und Aufgaben an Dritte, die als Organ der Gemeinde auftreten, erfolgt mittels Reglement.

[2] Das Reglement enthält mindestens Art und Umfang der Übertragung.

1.3 Bezirksversammlung

Art. 28

Bezirksversammlungen

Zweck

[1] Bezirksversammlungen können in den Bezirken einberufen werden um:

- die Information und das Interesse an der Gemeindepolitik zu fördern
- über die Anliegen und Bedürfnisse in den Bezirken zu diskutieren und zu orientieren sowie entsprechende Anträge an das jeweilige Gemeindeorgan zu stellen
- Beschlüsse über Wahlvorschläge in Gemeindeangelegenheiten einzureichen. Die Vorgaben in Bezug auf die Wahlvorschläge sind einzuhalten.

Befugnisse

[2] Die Bezirksversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis und keine finanziellen Kompetenzen.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 29

[1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Art. 30

Grundsatz

[1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen. Das Datum des Sammelbeginns ist auf dem Initiativbegehren (Unterschriftenbogen) anzugeben.
- Die Initiative muss von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet sein (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative).
- Sie ist entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet.
- Sie enthält eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten.
- Sie ist nicht rechtswidrig oder undurchführbar.
- Sie umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
- Sie ist spätestens sechs Monaten nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 31

Vorprüfung

[1] Das Initiativkomitee kann dem Gemeinderat den Initiativtext vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Vorprüfung einreichen.

[2] Der Gemeinderat prüft diesen innert 60 Tagen.

Art. 32

Rückzug der Unterschrift

Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 33

Prüfung

[1] Der Gemeinderat prüft die Initiative.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 34

Rückzug

Der Rückzug der Initiative ist bis zum Ansetzen der Volksabstimmung, respektive der Traktandierung der Gemeindeversammlung, zulässig. Im Fall einer Initiative in Form der einfachen Anregung ist der Rückzug nur solange zulässig, als das zuständige Organ ihr noch nicht im Grundsatz zugestimmt hat.

Art. 35

Behandlungsfrist

[1] Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

[2] Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

2.3 Petition

Petition

Art. 36

[1] Jede Person hat das Recht, Petitionen in schriftlicher Form an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) [10)]

Art. 36a

Grundsatz

[1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Geschäft gemäss Art. 14 Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Art. 36b

Bekanntmachung

[1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 14 Abs.2 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- die Einreichungsstelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Art. 36c

Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

3. Verfahren an der Urne, an der Gemeindeversammlung, an den Bezirksversammlungen und im Gemeinderat

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 37

Wählbarkeit

Wählbar sind:

a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, welche gemäss Registrierung in der Einwohnerkontrolle im entsprechenden Bezirk wohnhaft sind (Sitzverteilung gem. Art. 13),
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, welche gemäss Registrierung in der Einwohnerkontrolle im entsprechenden Bezirk wohnhaft sind (Sitzverteilung gem. Anhang II), davon ausgenommen sind Mitglieder von Kommissionen mit interkommunaler Zusammensetzung,[11)]
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen

[10)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012
[11)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024

Art. 38

Unvereinbarkeit

[1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Die Unterordnungsverhältnisse sind im Organigramm gemäss Art. 17 lit. a dargestellt.

Art. 39

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.

Art. 40

Offenlegungspflicht

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für das Gemeindepräsidium, den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Art. 41

Stellvertretung

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Art. 42

Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer gewählter Organe gemäss Art. 2 beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Ersatzwahlen während einer Amtsdauer werden für den Rest dieser Amtsdauer vorgenommen.

[3] Wechselt ein Mitglied eines gewählten Organes den Wohnsitz in einen anderen Bezirk, kann es die laufende Amtsdauer vollenden.

[4] Die Absätze 1 und 2 gelten auch für vom Gemeinderat gewählte Delegierte der Gemeinde.

Art. 43

Amtszeitbeschränkung

[1] Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach einer Pause von vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

[4] Die Amtszeitbeschränkung bezieht sich ebenfalls auf Delegierte der Gemeinde.

[5] Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.[12)]

[12)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.11.2011

3.2 Urne

3.2.1 Allgemeines

Art. 44

Zeit der Urnengänge

[1] Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

[2] Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Art. 45

Druck der Stimm- und Wahlzettel

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

[2] Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) drucken.

[3] Ausseramtliche Wahlzettel werden auf Antrag zum Selbstkostenpreis von der Gemeinde gedruckt und verschickt. Grösse, Farbe und Aufbau müssen dem amtlichen Wahlzettel entsprechen.

[4] Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

[5] Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

[6] Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den ausseramtlichen Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Art. 46

Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten und die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

[2] Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Art. 47

Stimmrechtsausweis

[1] Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

[2] Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Doppel muss spätestens am Freitag vor dem Abstimmungs- oder Wahlwochenende bis Büroschluss persönlich abgeholt werden.

[3] Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises und gegen Quittung ausgehändigt werden

Art. 48

Abstimmungsbotschaft

Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Art. 49

Wahlprospekte

Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt mittels Verordnung Regelungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin, Abgabeort und Mithilfe beim Verpacken.

Art. 50

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 51

Abstimmungs- und Wahlausschuss

[1] Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 4 Jahre.

[2] Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.

[3] Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren. [13)]

Art. 52

Instruktion

Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Art. 53

Aufgaben

[1] Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes in den Stimmlokalen.

[2] Die Leiterin oder der Leiter des Stimmlokales gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst. Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

[13)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

[3] Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Art. 54

Stimmlokale, Öffnungszeiten

Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und legt die Öffnungszeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts fest.

Art. 55

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 56

Transport der Urnen aus den Nebenabstimmungsräumen

Die Urnen der Stimmlokale werden nach der Schliessung der Urnen ungeöffnet und unter Begleitung zweier Ausschussmitglieder in den Hauptabstimmungsraum in Lauterbrunnen verbracht, wo die Siegel gelöst und der Inhalt der Urnen aller Räume vermischt werden.

Art. 57

Ermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden durch die Mitglieder des Ausschusses ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen im Hauptabstimmungsraum in Lauterbrunnen. Von jedem Nebenabstimmungsraum hat bei der Ausmittlung ein Mitglied der Ausschussgruppe mitzuwirken. Der Ausschuss führt die Auszählung so rasch als möglich und ohne Unterbrechung zu Ende.

Art. 58

Ungültige Wahl oder Abstimmung

[1] Der Ausschuss stellt zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

[2] Übersteigt die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Stimm- oder Wahlzettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

[3] In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

[4] Ist die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 59

Gültigkeit der Stimmabgabe

Jede Stimmabgabe ist gültig, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich hervorgeht und wenn der Zettel den

geltenden Vorschriften entspricht (Art. 66 resp. 82).

Art. 60

Bekanntgabe der Ergebnisse

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an der Gemeindeverwaltung in Lauterbrunnen sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

[2] Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

[3] Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. [14)]

Wahlanzeige

[4] Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Art. 61

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

[1] Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

[2] Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird die Nachprüfung von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

[3] Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

[4] Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Art. 62

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

[1] Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

[2] Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,

[14)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

- die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Berechnung fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

[3] Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

[4] Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

[5] Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Art. 63

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

[1] Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses sorgt dafür, dass das Wahlmaterial (Couverts, Ausweis, Stimm- oder Wahlzettel) geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert der Gemeindeschreiberei übergeben wird. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

[2] Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Art. 64

Beschwerden

[1] Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

[2] Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

3.2.2 Abstimmungen

Art. 65

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Art. 66

Ungültige Stimmzettel

[1] Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen

ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Die briefliche Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn

- ein anderes als das Antwortcouvert benützt wird,
- die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person auf der Ausweiskarte fehlt,
- das Antwortcouvert verspätet bei der Gemeinde eintrifft,
- das Antwortcouvert mehr als eine Ausweiskarte enthält,
- das Antwortcouvert mit Kennzeichen versehen ist,
- das Stimmcouvert zwei oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel enthält.
- Enthält das Antwortcouvert mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel, so wird nur einer abgestempelt und in die Ausmittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses einbezogen.

Art. 67

Mehrheitsprinzip

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

Art. 68

Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

Art. 69

Variantenabstimmung

[1] Bei Abstimmungsgeschäften kann eine Variante zum Hauptantrag oder eine Variante zu einzelnen Punkten zum Entscheid vorgelegt werden.

[2] Vorgehen bei Varianten als Hauptanträge:

a) Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel gesondert für jede Variante die Frage nach Annahme oder Ablehnung zu stellen
b) Die Annahme kann für jede Variante erklärt werden
c) Als angenommen gilt eine Variante, wenn diese eine Ja-Mehrheit erzielt hat
d) Für den Fall der Annahme beider Varianten können die

Stimmberechtigten in einer Zusatzfrage darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben. In diesem Fall gilt die Variante als angenommen, für die sich die Mehrheit der Stimmenden entschieden hat. Bei Stimmengleichheit bei der Zusatzfrage ist die Variante angenommen, die in der Abstimmung über die Hauptanträge mehr Ja-Stimmen erzielt hat.

[3] Vorgehen bei Varianten zu Einzelpunkten eines Geschäftes:

a) Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel gesondert für den Hauptantrag und für die Variante die Frage nach Annahme oder Ablehnung zu stellen
b) Die Annahme kann für den Hauptantrag und die Varianten erklärt werden
c) Die Abstimmung über die Variante wird nur ausgezählt, wenn der Hauptantrag mit einer Ja-Mehrheit angenommen worden ist
d) Wird in diesem Fall auch die Variante mit einer Ja-Mehrheit angenommen, ersetzt die Variante automatisch die entsprechende Bestimmung im Hauptantrag.

Art. 70

Initiativen mit Gegenvorschlag

[1] Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

[2] Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

[3] Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?

2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?

3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

[4] Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

[5] Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Art. 71

Konsultativabstimmung

[1] Die Urnengemeinde kann zu allen Geschäften Stellung nehmen.

[2] Bei der Urnenabstimmung ist eine bezirksweise Auszählung gestattet.

[3] Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[4] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 65 ff.).

3.2.3 Wahlen

Art. 72

Wahltermin

[1] Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

[2] Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

[3] Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger[15)] bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Art. 73

Wahlvorschläge

[1] Die Wahlvorschläge müssen bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12:00 Uhr) der Gemeindeschreiberei vorliegen.

[2] Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

[3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für jeden zu besetzenden Sitz unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

[4] Interessierte können die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner ab Freitag, 15.30 Uhr, einsehen.[16)]

Art. 74

Inhalt der Wahlvorschläge

[1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

[2] Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

[3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Art. 75

Vertreter

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

---

15) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012
16) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.06.2015

Art. 76

Rückzug des Wahlvorschlages

Die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichner oder die oder der Vorgeschlagene können bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) einen gültigen Vorschlag gemeinsam oder einzeln zurückziehen, indem sie der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Erklärung abgeben.

Art. 77

Prüfung der Wahlvorschläge

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

[2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 76 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

[3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Art. 78

Stille Wahl

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger[17)] bekanntzumachen.

Art. 79

Fehlende Wahlvorschläge

Werden zuwenig Wahlvorschläge für zu besetzende Sitze eingereicht, sucht der Gemeinderat dafür Kandidatinnen oder Kandidaten und macht den nötigen Wahlvorschlag für die stille Wahl.

Art. 80

Veröffentlichung

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber veröffentlicht die Wahlvorschläge nach erfolgter Bereinigung ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger[18)]. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 81

Ausfüllen des Wahlzettels

[1] Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

[2] Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

[3] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen.

[4] Kumulieren ist nicht zulässig.

[17)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

[18)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

Art. 82

Ungültige Wahlzettel

[1] Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht den Anforderungen gemäss Art. 45 Abs. 3 entsprechen,
- keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten aus einem gültigen Wahlvorschlag enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe gemäss Art. 66 Abs. 3 vorbehalten.

Art. 83

Ungültige Namen

[1] Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

[2] Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 84

Streichungen

[1] Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 83 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[2] Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die letzten gedruckten Namen zu streichen.

Art. 85

Erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Art. 86

Absolutes Mehr

[1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Resultat wird halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Das absolute Mehr wird pro Organ für die zu besetzenden Bezirkssitze gesondert ermittelt.

[3] Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 87

Zweiter Wahlgang

[1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).

Art. 88

Los

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlausschusses zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 89

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Art. 90

Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

3.3 Gemeindeversammlung

3.3.1 Allgemeines

Art. 91

Einladung

[1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten im ersten Halbjahr zur Versammlung ein um die Rechnung zu beschliessen.

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 92

Publikation

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger[19)] bekannt.

Art. 93

Aktenauflage

Während 30 Tagen vor der Versammlung sind die notwendigen Akten zuhanden der Stimmberechtigten an geeigneten Orten in Lauterbrunnen, Wengen und Mürren öffentlich aufgelegt.

Art. 94

Botschaft

Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten in der Regel eine Botschaft über die zu behandelnden Geschäfte zu.

Art. 95

Vorsitz

[1] Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung. Bei deren oder dessen Abwesenheit übernimmt

[19)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Leitung. Sind beide verhindert, übernimmt ein Mitglied des Gemeinderates die Leitung der Gemeindeversammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die oder der Vorsitzende entscheidet über Rechtsfragen.

Art. 96

Eröffnung

Die oder der Vorsitzende

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 97

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Art. 98

Diskussion

[1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende erteilt ihnen das Wort.

[2] Die oder der Vorsitzende klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 99

Ordnungsanträge

[1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Redezeit und die Zahl der Äusserungen zu beschränken.

[2] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Diskussion zu schliessen.

[3] Die oder der Vorsitzende lässt über einen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[4] Wird der Antrag auf Schluss der Diskussion von der Versammlung angenommen, haben einzig noch das Wort:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Ordnungsantrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten.

Art. 100

Beschlüsse

Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 101

Erheblicherklären von Anträgen

[1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die oder der Vorsitzende unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 102

Rügepflicht

[1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.[20)]

[3] Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde fuhren.[21)]

3.3.2 Abstimmungen

Art. 103

Allgemeines

Die oder der Vorsitzende

- schliesst die Diskussion, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen. Art. 104 Abs. 1 ist dabei zu berücksichtigen.

Art. 104

Abstimmungsverfahren

[1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die oder der Vorsitzende

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger gemäss Art. 107 ermitteln.

Art. 105

Form der Abstimmung

[1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine ge-

[20)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2011
[21)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2011

heime Abstimmung verlangen.

Art. 106

Verfahren bei geheimer Abstimmung

a) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Stimmzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Stimmzettel der Protokollführerin oder dem Protokollführer.
b) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Stimmzettel nach erfolgter Abstimmung wieder ein.
c) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer
   - prüfen, ob sie nicht mehr Stimmzettel haben, als verteilt worden sind
   - scheiden ungültige Stimmzettel von den gültigen und
   - ermitteln das Ergebnis.
d) Die oder der Vorsitzende lässt den Abstimmungsgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Stimmzettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 107

Gruppensieger (Cupsystem)

[1] Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach, wie sie gestellt wurden, auf. Die oder der Vorsitzende stellt zuerst den letzten gestellten Antrag dem zweitletzten gestellten Antrag gegenüber, den Sieger dem drittletzten gestellten Antrag usw.

[2] Die oder der Vorsitzende fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[3] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die oder der Vorsitzende gemäss Abs. 2 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

Art. 108

Schlussabstimmung

Die oder der Vorsitzende stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 109

Stichentscheid

[1] Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen über Anträge gemäss Art. 107 gibt sie oder er den Stichentscheid.

[2] Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung gilt das Geschäft als abgelehnt.

Art. 110

Konsultativabstimmung

[1] Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 103 ff.).

3.3.3 Wahl des Rechnungsprüfungsorgans

Art. 111

Allgemein

Die Wahl erfolgt offen und nach dem Mehrheitsprinzip. Vorbehalten bleibt Art. 105 Abs. 2.

3.4 Bezirksversammlungen

Art. 112

Vorsitz

Die Bezirksversammlung wird in der Regel von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten geleitet.

Art. 113

Einberufung

[1] Die Bezirksversammlung kann einberufen werden:
- durch den Gesamtgemeinderat
- durch den einzelnen, ortsansässigen Gemeinderat
- durch 10 ortsansässige Stimmberechtigte

[2] Die Einberufung einer Bezirksversammlung muss schriftlich bei der Gemeindeschreiberei angemeldet werden.
[3] Die Gemeindeschreiberei lädt die Stimmberechtigten des jeweiligen Bezirks durch Publikation oder Flugblatt zur Bezirksversammlung ein.

Art. 114

Sekretariat

Das Sekretariat wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber oder eine durch den Gemeinderat bestimmte Person geführt.

Art. 115

Verfahren

Das Verfahren an den Bezirksversammlungen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Gemeindeversammlung (Art. 96 ff).

3.5 Gemeinderat

Art. 116

Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen im Gemeinderat wird in der Organisationsverordnung geregelt.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Art. 117

Bezirks- und Gemeindeversammlung

[1] Die Bezirksversammlungen und die Gemeindeversammlung sind öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet/übertragen wird.

Art. 118

Gemeinderat und Kommissionen

[1] Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Art. 119

Information der Bevölkerung

[1] Der Gemeinderat informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Er informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 120

Auskünfte

[1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die Bestimmungen der Gemeinde und die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleiben vorbehalten.

Art. 121

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt als Anhang zur Organisationsverordnung eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

Art. 122

Grundsatz

Über die Gemeindeversammlung, die Bezirksversammlungen, die Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und von Ausschüssen ist ein Wortprotokoll zu führen.

Art. 123

Inhalt

[1] Das Protokoll enthält

a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),[22)]
i) die Diskussion und
j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

[2] Die Diskussion ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Art. 124

Genehmigung von Protokollen
a) Gemeinde- und Bezirksversammlung

[1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung und der Bezirksversammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

b) andere Protokolle

[5] Die Genehmigung der Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen ist in der Organisationsverordnung geregelt.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Art. 125

Grundsatz

[1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 126

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Organs.

Art. 127

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

[1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 128

c) Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

[22)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

5.2 Aufgabenerfüllung

Art. 129

Grundsatz

[1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 130

Träger der Aufgaben

[1] Der Gemeinderat prüft für jede Aufgabe, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 131

Erfüllung durch Dritte

Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Art. 132

Sorgfalts- und Schweigepflicht

[1] Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, des Gemeinderates, der Kommissionen und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 133

Disziplinarische Verantwortlichkeit

[1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie die Einstel-

lung der oder des Betroffenen im Amt oder für die Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) Verweis
b) Busse bis Fr. 5'000.--
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.[23) 24)]

Art. 134

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

[1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

6.2 Rechtspflege

Art. 135

Beschwerde

Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesonders dem Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.[25)]

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 136

Anhang

Die Versammlung erlässt die Anhänge I, II und III im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 137

Übergangsbestimmungen

[1] Die Gemeindeorgane werden erstmals 2007 auf den 1. Januar 2008 nach diesem Reglement gewählt.

[23)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012
[24)] Redaktionelle Anpassung am 18.08.2015
[25)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

[2] Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Beschränkung der Amtszeit vollumfänglich einbezogen. Angefangene und nicht vollendete Amtszeiten zählen indessen nicht.

Art. 138

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 14. Juni 1999 und alle widersprechenden Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 14.08.2007 nahm dieses Reglement an.

Lauterbrunnen, 14.08.2007

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
sig. P. Wälchli	sig. T. Graf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Juli 2007 bis 14. August 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 28 vom 12. Juli 2007 bekannt.

Lauterbrunnen, 14.08.2007

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 12. Oktober 2007.

sig. M. Schürch

Anhang I: Bezirksgrenzen

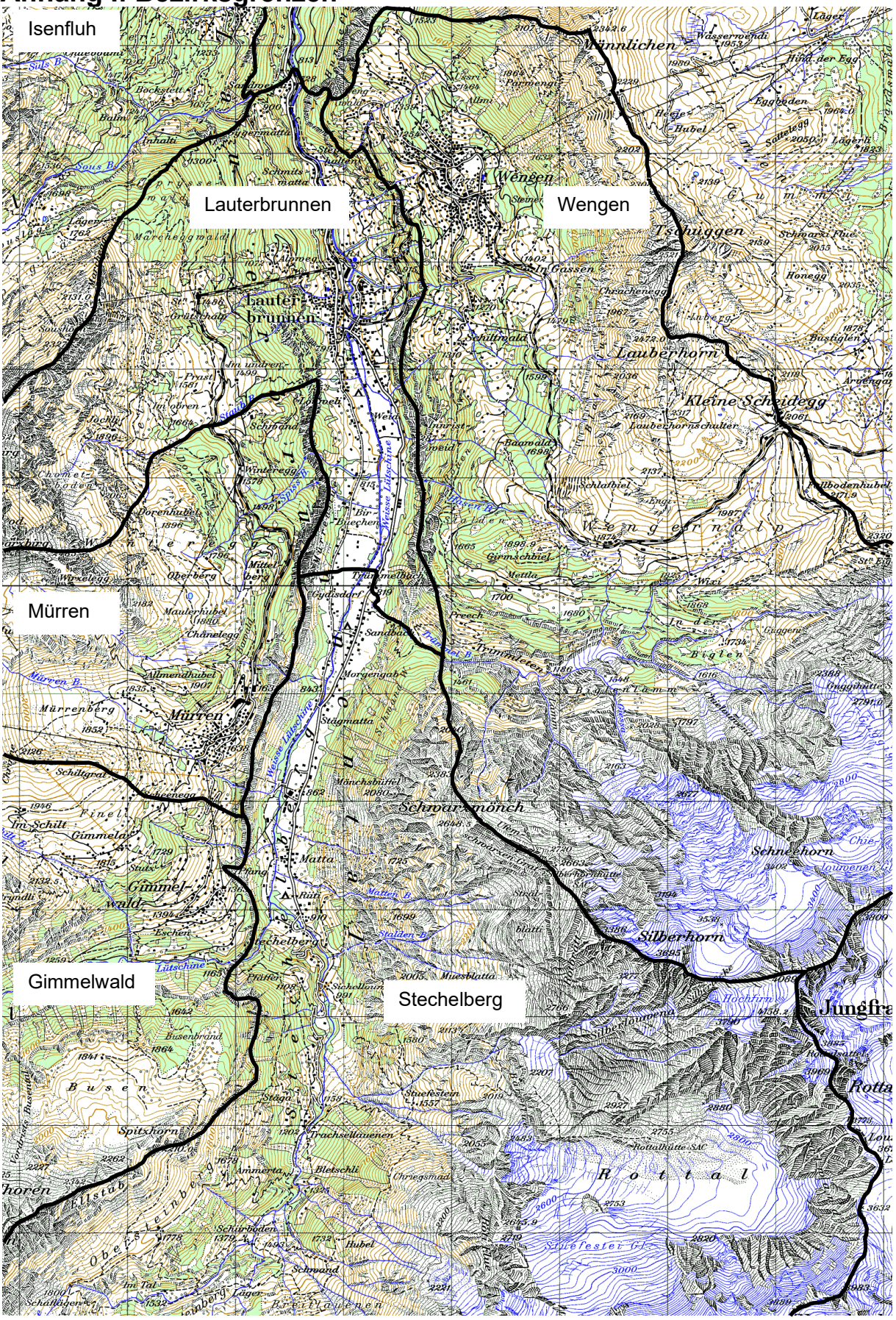

Quelle: Bundesamt für Landestopografie

Anhang II: Kommissionen

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	7 (pro Bezirk ein Mitglied + Vorsitzende / Vorsitzender)
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Liegenschaften
Sekretariat:	gemäss Art. 23
Aufgaben:	– Aufgabenerfüllung im Bereich Bewirtschaftung gemeindeeigener Liegenschaften (inkl. Alpgebäude, Bergrechte, Land und Wald)
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Voranschlag – gemäss Funktionendiagramm

Personalkommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglieder von Amtes wegen:	Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident, zwei Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeschreiber als Vertreter des Personals
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Vorsitz:	Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
Sekretariat:	gemäss Art. 23
Aufgaben:	– Personalwesen gemäss Personalreglement
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Voranschlag – Gemäss Funktionendiagramm

Sicherheitskommission

Mitgliederzahl:	8 (pro Bezirk ein Mitglied + Vorsitzende / Vorsitzender + Mitglied von Amtes wegen)
Mitglied von Amtes wegen:	Chefin / Chef GFO
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit
Sekretariat:	gemäss Art. 23
Aufgaben:	– Feuerwehr (Aufgaben gem. Reglement) – Zivilschutz – Militär – (Ortspolizei)
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Voranschlag – gemäss Funktionendiagramm

Feuerwehrkommission

Mitglieder von Amtes wegen:	die jeweiligen Kommandanten der Ortsfeuerwehren und der Oberkommandant
Übergeordnete Stellen:	Sicherheitskommission
Vorsitz:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit
Sekretariat:	gemäss Art. 23 [26)]
Aufgaben:	– gemäss Feuerwehr-Reglement – Gemeindeverband Feuerwehr Kleine Scheidegg
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Voranschlag – gemäss Funktionendiagramm

[26)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012

Bezirksfeuerwehrkommissionen

Mitglieder von Amtes wegen:	– Bezirksfeuerwehrkommandant – Vizekommandant – Offiziere – Fourier – Gruppenführer (nach Bedarf und Aufgebot)[27)] – Materialverwalter / Fahrzeugwart (in Anlehnung an die Feuerwehrweisungen der GVB vom 1.1.2006)
Übergeordnete Stellen:	Feuerwehrkommission
Vorsitz:	Bezirkskommandant
Sekretariat:	Fourier
Aufgaben:	– gemäss Feuerwehr-Reglement
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Voranschlag – gemäss Funktionendiagramm

Sozial- und Gesundheitskommission **[28)] aufgehoben**

[27)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2011
[28)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.06.2015

Bildungs- und Kulturkommission

Mitgliederzahl:	7 (pro Bezirk ein Mitglied + Vorsitzende / Vorsitzender)
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Schulinspektorat Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Bildung und Kultur
Sekretariat:	gemäss Art. 23
Aufgaben:	– gemäss Schulreglement / kant. Gesetzgebung – gemäss Schulzahnpflegereglement – Kultur – Verwaltung Sportfonds gem. Reglement – Erwachsenenbildung
Befugnisse:	– finanziell: Gemäss Voranschlag – gemäss Funktionendiagramm

Verkehrs- und Strassenkommission

Mitgliederzahl:	7 (pro Bezirk ein Mitglied + Vorsitzende / Vorsitzender)
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Verkehr
Sekretariat:	gemäss Art. 23
Aufgaben:	– Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und öffentlichen Parkplätze – Öffentliche Beleuchtung – Betrieb Ortsbus – Öffentlicher Verkehr – Luftfahrt – Verkehrsregelungen
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Voranschlag – gemäss Funktionendiagramm

Ver- und Entsorgungskommission

Mitgliederzahl:	7 (pro Bezirk ein Mitglied + Vorsitzende / Vorsitzender)
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Vorsitz:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung
Sekretariat:	gemäss Art. 23
Aufgaben:	– Wasserversorgung – Abwasserentsorgung – Kehrichtentsorgung – Kabelfernsehen, Antennenanlagen
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Voranschlag – gemäss Funktionendiagramm

Wasserversorgungskommission Isenfluh

Mitgliederzahl:	3 (1 Mitglied frei wählbar aus dem Bezirk Isenfluh, Mitglied von Amtes wegen + Vorsitzende / Vorsitzender)
Mitglied von Amtes wegen:	Brunnenmeister
Wahlorgan:	Urne
Übergeordnete Stellen:	Ver- und Entsorgungskommission
Vorsitz:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung
Sekretariat:	gemäss Art. 23
Aufgaben:	– Sicherstellung der Wasserversorgung Isenfluh gemäss den entsprechenden Reglementen
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Voranschlag – gemäss Funktionendiagramm

Fachkommission Schulsozialarbeit [29)]

Mitgliederzahl:	Je 1 Mitglied aus den Anschlussgemeinden Diese werden auf Antrag der Vertragsgemeinden durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde gewählt.
Vorsitz und Mitglied:	Vorsteher/in Ressort Bildung
Beisitzende ohne Stimmrecht – jedoch mit Antrags- und Beratungsrecht von Amtes wegen:	- Stellenleitung Schulsozialarbeit - 1 Vertreter aller Schulleitungen (Sitzgemeinde und Vertragsgemeinden)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Sekretariat:	Schulsekretariat
Finanzen:	Finanzverwaltung
Aufgaben:	Sicherstellung der Schulsozialarbeit im Speziellen siehe Anschlussvertrag der Vertragsgemeinden.
Befugnisse:	– finanziell: gemäss Budget – gemäss Funktionendiagramm

[29)] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024

Anhang III: Verwandtenausschluss

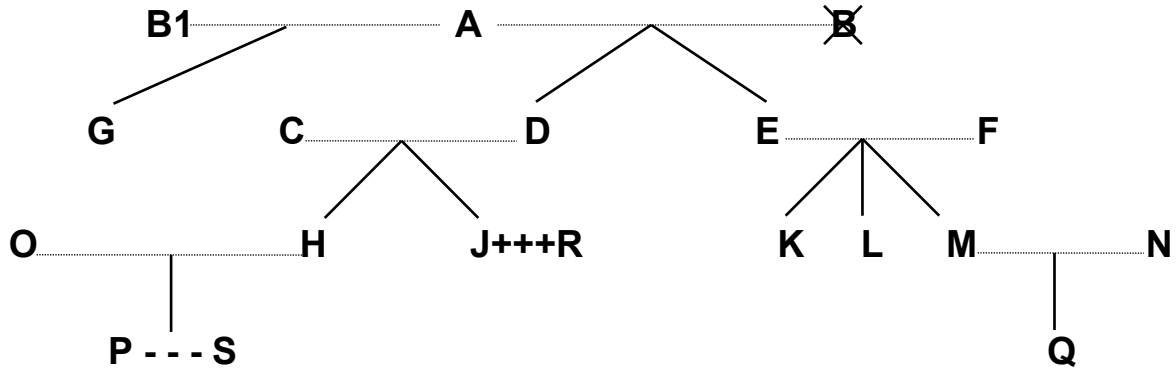

Legende:
- ..... = Ehe
- | = Abstammung
- X = verstorben
- +++ = eingetragene Partnerschaft
- - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit
- **Mitgliedern des Gemeinderates,**
- **Mitgliedern von Kommissionen oder**
- **Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Änderungen

20.06.2011 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2011, Änderung von Art. 9 Abs. 2 und 3; Art. 102 Abs. 2, einfügen Abs. 3; Änderung der Zusammensetzung der Bezirksfeuerwehrkommissionen. In Kraft per 01.01.2012.
- Publikation Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger am 6. Oktober 2011
- Genehmigung durch AGR am 27.09.2011

21.11.2011 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.11.2011, Ergänzung von Art. 43 Abs. 5, Aufhebung Amtszeitbeschränkung für das Rechnungsprüfungsorgan. In Kraft per 01.01.2012.
- Publikation Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger am 29.03.2012
- Genehmigung durch AGR am 16.03.2012

18.06.2012 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2012, Anpassung von Art. 7 lit. c Ergänzung von Art. 7 lit. d; Anpassung von Art. 14 Abs. 2; Art. 24 Abs. 2; Art. 51 Abs. 3; Art. 60 Abs. 3; Art. 72 Abs. 3; Art. 78; Art. 80; Art. 92; Art. 123 Abs. 1 lit. h; Art. 133 Abs. 7; Art. 135; Ergänzung von Art. 36a, 36b und 36c. Anpassung Anhang II, Sekretariat der Feuerwehrkommission. In Kraft per 18.06.2012.
- Genehmigung durch AGR am 27. August 2012
- Publikation Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger am 6. September 2012

13.02.2014 R Redaktionelle Anpassung von Art. 7 lit. h), i), j) und Art. 14 Abs. 3 und 5 (Verweis auf Art. 7 lit. g) und e).

22.06.2015 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.06.2015, Anpassung Anhang II, Aufhebung der Sozial- und Gesundheitskommission. Anpassen von Art. 73 Abs. 4. Redaktionelle Anpassung von Art. 133 Abs. 7. Inkraftsetzung per 22.06.2015.
- Genehmigung durch AGR am 26. August 2015
- Publikation Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger am 10. September 2015

09.12.2024 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2024, Ergänzung von Art. 37 Bst. b, Wählbarkeit von Mitgliedern in Kommissionen mit interkommunaler Zusammenarbeit, Anpassung Anhang II, Einfügen der Fachkommission Schulsozialarbeit. Inkraftsetzung per 01.01.2025.

- Genehmigung durch AGR am 14.03.2025
- Publikation Inkraftsetzung im amtlichen Anzeiger am 03.04.2025